

Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung

**des Deutschen Journalisten-Verbandes (DJV),
Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Thüringen e.V.**

Teil I Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 1 Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der jährlich stattfindende Landesverbandstag stellt den Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr fest.

(2) Der Haushaltsplan ist nach Behandlung im Vorstand und Gesamtvorstand dem Landesverbandstag mit Zusendung der Unterlagen gemäß Satzung zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen.

§ 2 Bedeutung des Haushaltsplans

Der Haushalt dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Er stellt die Grundlage für die Haushaltsführung im Landesverband dar.

§ 3 Wirkung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt den Landesverband, nach der jeweiligen Beschlusslage Ausgaben zu leisten.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vorläufige Haushaltsführung

Da der Haushaltsplan erst zum Landesverbandstag und damit noch nicht zum Beginn des Geschäftsjahres festgestellt ist, dürfen Ausgaben zur Erfüllung der Geschäftsaufgaben vorerst aufgrund des bis dahin bereits zu erstellenden und vom Vorstand rechtzeitig zu bestätigenden Haushaltsplanentwurfs getätigt werden.

§ 6 Notwendigkeit der Ausgaben

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur jene Ausgaben zu berücksichtigen, die zur Sicherung des Geschäftsbetriebes und Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes notwendig sind.

§ 7 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Preisvergleiche und erforderlichenfalls auch Kosten-Nutzen-Untersuchungen zu erstellen.

§ 8 Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben.

§ 9 Beauftragter für den Haushalt

(1) Beauftragter für den Haushalt ist der Schatzmeister in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer.

(2) Dem Geschäftsführer obliegt die Aufstellung der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplanes nach einem Kontenrahmen sowie die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auf der Grundlage des Haushaltsplanes und der Vorstandsbeschlüsse.

(3) Zur sachgemäßen Buchung und Abrechnungstätigkeit sowie zur kompetenten Zuarbeit für die Finanzbehörde werden die Dienstleistungen eines Steuerberatungs- und Buchführungsinstitutes in Anspruch genommen.

(4) Im übrigen ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung der Schatzmeister in Kenntnis zu setzen und einzubeziehen. Der Schatzmeister darf auch Maßnahmen stoppen, wenn er den Haushalt und besonders die Liquidität gefährdet sieht. Ein nachfolgender Vorstandsbeschluss regelt dann die weitere Verfahrensweise.

Teil II Aufstellung des Haushaltsplans

§ 10 Vollständigkeit, Einheit, Fälligkeitsprinzip

(1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr

- zu erwartenden Einnahmen,
- voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(3) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

§ 11 Bruttoveranschlagung

Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen.

§ 12 Einzelveranschlagung, Erläuterungen

(1) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrad, die Ausgaben nach Zwecken getrennt zu veranschlagen. Alle Einnahmen mit anderem Ansatz, alle fortdauernden Ausgaben mit höherem Ansatz als im Vorjahr und alle einmaligen Ausgaben sind zu erläutern.

(2) Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörenden Ausgaben sind kenntlich zu machen.

(3) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.

§ 13 Kreditermächtigungen

Der Haushaltsplan bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite für Investitionsausgaben aufgenommen werden dürfen.

§ 14 Übertragbarkeit

Investitionsausgaben und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsjahr für übertragbar erklärt werden, wenn sie für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme bestimmt sind und wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

§ 15 Deckungsfähigkeit

Ausgaben können im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Personal- und Sachausgaben jedoch jeweils nur innerhalb einer Gruppe.

§ 16 Größere Beschaffungen

(1) Ausgaben für größere Beschaffungen dürfen erst dann veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Einrichtung sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind.

(2) Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstandenen jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen.

§ 17 Überschuss, Fehlbetrag

(1) Der Überschuss oder der Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und den tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben).

(2) Ein Überschuss ist dem Vermögen zuzurechnen. Zu übertragende Ausgabenreste sind gesondert auszuweisen.

(3) Ein Fehlbetrag ist spätestens in den folgenden beiden Haushaltsjahren auszugleichen.

§ 18 Nebenhaushalte

Nebenhaushalte sind nicht zulässig.

§ 19 Nachtragshaushalt

(1) Auf Nachträge zum Haushaltsplan sind die Teile I und II sinngemäß anzuwenden. Die Entwürfe sind bis zum Ende des Haushaltsjahres, auf das sich die Nachträge beziehen, vom Vorstand nach Auftragserteilung durch den Gesamtvorstand in Vertretung des Landesverbandstages zur Beschlussfassung einzubringen.

(2) Nachtragshaushalte sind aufzustellen, sobald erkennbar wird, dass

1. die Gesamtsumme aller Ausgaben um mehr als 3 v. H. überschritten wird,
2. Mehrausgaben bis zu 3 v. H. der Gesamtsumme aller Ausgaben nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind,
3. mehr als 3 v. H. der Gesamtsumme aller Ausgaben abweichend vom Haushaltsplan auf die Titel verteilt werden soll,

4. die im Haushaltsplan ausgewiesene Gesamtsumme der Einnahmen um mehr als 3 v. H. unterschritten wird.

Im übrigen bedürfen Titelüberschreitungen und abweichende Verteilung (z. B. Umschichtung) der nachträglichen formlosen Genehmigung des Gesamtvorstandes, sofern sie nicht durch die §§ 14, 15 und 22 gedeckt sind.

Teil III Ausführung des Haushaltsplanes

§ 20 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

(4) Wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben es erfordern, kann der Vorstand darüber entscheiden, ob Ausgaben geleistet werden.

§ 21 Brutto- und Einzelnachweis

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen, soweit sich aus § 11 nichts anderes ergibt. Werden zuviel erhobene Einnahmen zurückgezahlt oder erhält der Verband zuviel geleistete Ausgaben zurückerstattet, so sind diese Beträge im laufenden Haushaltsjahr bei den betreffenden Einnahme- und Ausgabetiteln abzusetzen, sind nicht als sonstige Einnahmen oder Ausgaben einzuordnen.

(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben aus verschiedenen Titeln nur geleistet werden soweit der Haushaltsplan dies zulässt.

§ 22 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Die veranschlagten Personalausgaben dürfen ohne besondere Bewilligung des Landesverbandstages, jedoch nur nach Beschluss des Vorstandes überschritten werden, soweit sich die Mehrausgaben aus der Anwendung gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Bestimmungen ergeben und Deckung vorhanden ist.

(2) Die Sachausgaben dürfen in Abstimmung mit dem Vorstand (Beschlussnachweis) überschritten werden, soweit sich dadurch die Summe des Ausgabesolls für Personal- und Sachausgaben nicht erhöht.

(3) Außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden, sofern der Vorstand bei einem Betrag zwischen 250,00 Euro und 1.500,00 Euro bzw. der Gesamtvorstand in Vertretung des Landesverbandstages bei einem Betrag darüber hinaus bis zu 3 v. H. der Gesamtsumme aller geplanten Ausgaben zugestimmt hat und die volle Deckung vorhanden ist.

(4) Die Regelungen des § 19 bleiben davon unberührt.

§ 23 Sachliche und zeitliche Bindung

Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden.

§ 24 Verwendung deckungsfähiger Mittel

Deckungsfähige Ausgabemittel dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des § 15 entsprechend dem Deckungsvermerk zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

§ 25 Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten des Landesverbandes nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Arbeitsvertrag oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist.

§ 26 Vorleistungen

Leistungen des DJV-Landesverbandes Thüringen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn das allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

§ 27 Vorschüsse, Verwahrungen

(1) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe jedoch noch nicht endgültig gebucht werden kann. Ein Vorschuss ist bis zum Ende des zweiten auf seine Entstehung folgenden Haushaltsjahres abzuwickeln.

(2) In Verwahrung darf eine Einzahlung nur genommen werden, solange sie nicht endgültig gebucht werden kann. Aus den Verwahrgeldern dürfen nur die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Auszahlungen geleistet werden.

§ 28 Rücklagen

(1) Es ist mittelfristig (5 Jahre) eine Betriebsmittelrücklage von mindestens 15, höchstens 50 Prozent der Summe der fortdauernden Ausgaben eines Haushaltsjahres zu bilden, die der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten dient.

(2) Daneben kann eine Haushaltsausgleichsrücklage bis zu 50 Prozent der fortdauernden Ausgaben angesammelt werden, um allgemein große Schwankungen im Beitragsaufkommen auszugleichen.

(3) Weitere zweckgebundene Rücklagen sind zulässig.

§ 29 Beteiligungen

Vor der Beteiligung des Landesverbandes an Unternehmungen, sofern dadurch eine Dauerbeziehung des Landesverbandes zu dem Unternehmen hergestellt werden soll (z. B. gemeinnützige Stiftung), ist die Zustimmung des Landesverbandstages einzuholen.

§ 30 Änderungen von Verträgen, Vergleiche

Der Landesvorstand darf

1. zu seinem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern,
2. Vergleiche nur nach fundierter juristischer und betriebswirtschaftlicher Wertung abschließen, wenn dies für ihn zweckmäßig und wirtschaftlich erscheint.

§ 31 Veränderung von Ansprüchen

(1) Der Landesverband darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit besonderen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung gewährt werden,
2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Teil IV Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

§ 32 Zahlungen

(1) Barzahlungen bis zu einem Betrag von 200,00 Euro dürfen aus der Handkasse aufgrund schriftlicher Anordnung des Geschäftsführers vorgenommen bzw. geleistet werden. Der Bargeldbestand in der Handkasse darf 300,00 Euro nicht übersteigen.

(2) Alle anderen Zahlungen bedürfen zweier Unterschriften. Die Unterschriftsberechtigten werden vom Vorstand festgelegt.

§ 33 Buchführung

(1) Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach den in dieser Ordnung getroffenen Festlegungen Buch zu führen.

(2) Ausgaben zu Lasten übertragener Ausgabenreste aus Vorjahren sind im laufenden Haushaltsjahr bei den ursprünglichen Titeln auch dann zu buchen, wenn kein Soll ausgebracht ist.

§ 34 Buchung nach Haushaltsjahren

(1) Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.

(2) Zahlungen sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

§ 35 Vermögensbuchführung

Veränderungen bei Vermögen und bei Schulden sind laufend nachzuweisen.

§ 36 Belegpflicht

Alle Buchungen sind zu belegen.

§ 37 Abschluss der Bücher

Die Bücher sind jährlich spätestens Ende Januar des folgenden Jahres abzuschließen: die Geldbestände sind zum Ende eines Haushaltsjahres (31.12.) nachzuweisen.

§ 38 Kassenprüfung

Die Kasse ist jährlich mindestens zweimal durch die Kassenprüfer zu prüfen, davon mindestens einmal unangemeldet.

§ 39 Rechnungslegung

(1) Der DJV-Landesverband Thüringen hat für das Haushaltsjahr durch die abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen.

(2) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt der Landesverband für jedes Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung und den Nachweis über das Vermögen auf.

§ 40 Gliederung der Haushaltsrechnung

Die Gliederung der Haushaltsrechnung richtet sich nach dem Kontenrahmen.

§ 41 Haushaltsabschluss

Im Haushaltsabschluss sind nachzuweisen:

1. Summe der Ist-Einnahmen,
2. Summe der Ist-Ausgaben,
3. Differenz zwischen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben.

§ 42 Vermögensnachweis

In den Nachweis über das Vermögen sind

- der Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres
- die Veränderungen während des Haushaltsjahres und
- der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres nach einem festen Schema aufzunehmen.

Teil V Kassenprüfung und Entlastung

§ 43 Kassenprüfung

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird von den auf den Landesverbandstagen gewählten Kassenprüfern geprüft.

§ 44 Inhalt der Prüfung

(1) Die Kassenprüfung umfasst insbesondere

1. die Einnahmen, die Ausgaben, das Vermögen, die Schulden,
2. Verwahrungen und Vorschüsse.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Einnahmen und Ausgaben sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Finanzverwaltung ordentlich und zweckentsprechend geleitet und geführt wird (Kassen- und Buchführung; Belege, Anordnungsberechtigung),
5. vorhandenes Vermögen zweckmäßig verwaltet wird.

(3) Die Kassenprüfung ist für jedes Haushaltsjahr gesondert durchzuführen.

§ 45 Auskunftspflicht

(1) Den Kassenprüfern sind alle Unterlagen vorzulegen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten.

(2) Der Geschäftsführer und/oder der Schatzmeister sind nach Möglichkeit bei den Kassenprüfungen zugegen, bei angemeldeter Prüfung ist auf jeden Fall der Geschäftsführer zugegen.

(3) Die namentlich bekannten Kassenprüfer sind dem Buch führenden Dienstleistungsunternehmen vorzustellen und sind berechtigt, bei angezeigter Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Vorstand Auskünfte einzuholen.

(4) Für jede Sitzung des Landesvorstandes hat der Geschäftsführer schriftlich den aktuellen Stand von

1. Summe der Ist-Einnahmen,
2. Summe der Ist-Ausgaben,
3. Differenz zwischen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie,
4. den aktuellen Außenständen und Zahlungsverpflichtungen vorzulegen und Auskunft zu erteilen.

§ 46 Prüfbericht der Kassenprüfer

(1) Im Prüfbericht ist insbesondere mitzuteilen,

1. ob die in der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht sowie die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind.
2. in welchen Fällen von Bedeutung die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind.
3. welche Maßnahmen auf Grund des Prüfergebnisses für die künftige Tätigkeit empfohlen werden.

(2) In den Prüfbericht können Feststellungen über frühere und Hinweis für spätere Haushaltsjahre aufgenommen werden.

(3) Der Prüfbericht ist dem Vorstand und dem Geschäftsführer in je einer Ausführung vor dem Landesverbandstag zuzuleiten.

§ 47 Entlastung

Der Landesverbandstag erteilt nach Prüfbericht und Empfehlung der Kassenprüfer sowie nach entsprechendem Antrag die fällige Entlastung für das zurückliegende Geschäftsjahr.

Teil VI Schlussvorschrift

§ 48 Inkrafttreten

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Landesverbandstag 2010 in Kraft. Sie kann nur mit Zweidrittelmehrheit des Landesverbandstages geändert werden.